

RS OGH 2020/1/31 30R6/20b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2020

Norm

VersVG §34

ARB 2003 Art8.1.1

Rechtssatz

Die Auskunftspflicht des Art 8.1.1. ARB 2003 soll den Versicherer vor betrügerischen Machenschaften schützen und ihn auch in die die Lage versetzen, seine Leistungspflicht frühzeitig möglichst genau zu überblicken. Der Versicherte, der Rechtsschutz beansprucht, muss die erforderlichen Auskünfte von sich aus, also auch ohne konkretes Verlangen der Versicherers geben.

Entscheidungstexte

- 30 R 6/20b
Entscheidungstext OLG Wien 31.01.2020 30 R 6/20b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000980

Im RIS seit

12.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at